



Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
HAUSANSCHRIFT XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
POSTANSCHRIFT XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
TEL +49 30 957 23 00
FAX +49 30 957 23 66
E-MAIL post@bmi.bund.de
Berlin, 12. Februar 2019
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
betreffend „Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland“, BT-Drs. 19/00420**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE
betreffend „Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland“, BT-Drs. 19/00420**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Arbeitszeitgesetz ist aus Sicht der Fragesteller eines der zentralen Schutzgesetze für lohnabhängig Beschäftigte. Es begrenzt den Arbeitstag und garantiert die notwendige Erholung. Wie wichtig die Einhaltung der Vorschriften und Regelungen, die Arbeitszeit betreffend ist, zeigen verschiedene Studien (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2015: iga.Report 31; A. Wirtz 2009: Lange Arbeitszeiten und Gesundheit; etc.).

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Zunahme von Arbeitsunfällen und der Dauer der Arbeitszeit. Auf diesen Umstand weist auch Prof. Dirk Windemuth, Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, hin: „Wer mehr als acht Stunden am Tag arbeitet, lebt gefährlicher“

(<http://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/arbeitszeit/index.jsp>).

Die Fragesteller wollen sich mit der Kleinen Anfrage an die Bundesregierung einen Überblick darüber verschaffen, wie die Kontrollmechanismen in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz angewendet werden und welche Informationen über Verstöße vorliegen.

Für die Beantwortung der Fragen Nr. 1 bis Nr. 8 wurden Auskünfte bei den Ländern eingeholt. Die Aufsichtsbehörden der Länder sind für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes zuständig. Teilweise kann für die Antworten auf die von den Ländern übersandten Daten für den jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA) zurückgegriffen werden; größtenteils gehen die Fragen jedoch über die für den SuGA erfassten Daten hinaus. Für das Jahr 2017 liegen noch nicht in allen Ländern Zahlen vor. Teilweise sind keine Angaben für die Jahre 2008 und 2009 möglich.

Frage Nr. 1:

Wie viel Personal steht den Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte differenzieren nach Bundesländern, Geschlecht, Befristung mit und ohne Sachgrund, Vollzeit, Teilzeit)?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitszeiten in Deutschland“ (Drs. 18/9499) wird verwiesen. Für die Jahre 2010 bis 2015 sind in der nachfolgenden Tabelle die Daten aus dieser Antwort aufgeführt, soweit von den Ländern für diese Jahre keine anderen Zahlen übermittelt wurden.

In den meisten Ländern ist keine feste Zuteilung von Personalkapazitäten für die speziellen Vollzugsaufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz möglich, da das vorhandene Personal den Vollzug des gesamten Arbeitsschutzrechts abdeckt. Eine Aufschlüsselung nach den gewünschten Kriterien ist nicht möglich.

Tabelle 1: Aufsichtsbeamte/-innen¹⁾ der Arbeitsschutzbehörden (Vollzeiteinheiten²⁾)

Bundesland	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Baden-Württemberg	-	544	534	512	577	576	579	528	-	-
Bayern	-	360	374	325	356	348	384	376	-	-
Berlin		102	98	105	96	102	95	104		
Brandenburg	81	78	88	92	111	120	129	139	144	139
Bremen	-	32	33	34	37	29	25	38	-	-
Hamburg	49	53	63	66	61	63	62	68	-	-
Hessen	-	234	237	243	150	151	132	158	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	73	84	86	87	83	79	82	87	96	109
Niedersachsen	-	449	443	436	450	472	474	456	423	443
Nordrhein-Westfalen	-	507	495	466	416	436	451	464	-	-
Rheinland-Pfalz	-	172	169	169	184	186	192	188	177	-
Saarland	18	18	18	15	17	18	28	28	-	-
Sachsen	-	124	126	144	151	152	154	155	158	165
Sachsen-Anhalt	91	93	98	104	98	108	108	113	-	-
Schleswig-Holstein	44	44	45	45	46	29	28	33	34	35
Thüringen	-	71	73	73	110	127	129	129	-	-

1) Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben eingesetzt werden.

2) Vollzeiteinheiten sind Vollzeitbeschäftigte sowie entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechnete Teilzeitbeschäftigte.

Frage Nr. 2:

Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Aufsichtsbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes jährlich in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Bundesland, Branchen und Größe der Betriebe)?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitszeiten in Deutschland“ wird verwiesen. Für die Jahre 2010 bis 2015 sind die Daten aus dieser Antwort aufgeführt, soweit von den Ländern für diese Jahre keine anderen Zahlen übermittelt wurden. Eine Aufschlüsselung nach Branchen und Betriebsgrößen ist nicht möglich.

Tabelle 2: Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes

Bundesland	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Baden-Württemberg	-	1.072	1.159	1.333	1.440	1.319	1.765	1.440	-	-
Bayern	-	6.328	7.100	7.546	8.690	9.847	9.114	9.410	6.657	6.038
Berlin	226	292	221	224	261	340	290	261	362	242
Brandenburg	2.473	2.755	2.936	3.288	4.364	4.853	5.350	4.364	7.119	7.556
Bremen	-	152	165	160	151	245	204	218	198	320
Hamburg	512	575	613	530	488	416	450	488	-	-
Hessen	-	1.267	1.398	1.958	2.250	1.613	1.253	1.298	1.409	1.376
Mecklenburg-Vorpommern	-	461	313	259	181	196	219	223	466	749
Niedersachsen	733	1.019	1.104	1.113	1.057	1.023	1.186	1.469	1.408	1.600
Nordrhein-Westfalen	1.955	2.112	2.874	1.827	1.830	2.014	2.576	1.830	-	-
Rheinland-Pfalz	516	617	731	652	731	1.146	1.310	1.189	1.505	1.690
Saarland	57	56	145	68	191	424	476	191	-	-
Sachsen	-	463	501	562	481	622	602	805	1.078	1.754
Sachsen-Anhalt	982	1.236	1.595	1.721	1.728	2.000	1.902	1.728	-	-
Schleswig-Holstein	262	259	295	373	539	595	600	539	1.374	1.042
Thüringen	-	544	682	645	496	660	532	493	852	857

Frage Nr. 3:

Welche Kontrolldichte erreichen die Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe, für die eine Kontrollkompetenz besteht; bitte für die Jahre 2007 bis 2017 darstellen und auch nach Bundesländern differenzieren), und wie beurteilt die Bundesregierung diese Kontrolldichte?

Antwort:

Nur wenige Länder können Angaben zur Kontrolldichte bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes machen, da bei Betriebsprüfungen in der Regel mehrere Themenfelder aus dem Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden im sozialen und technischen Arbeitsschutz kontrolliert werden. Bei den Ländern, die hierzu Angaben übermittelt haben, lag die Kontrolldichte im Jahr 2017 zwischen 0,5 und 3,4 Prozent.

Die Kontrolle der Betriebe führen die Länder bzw. die Arbeitsschutzbehörden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

Frage Nr. 4:

Wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz konnten nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich in den vergangenen zehn Jahren aufgedeckt werden (bitte aufschlüsseln nach: Bundesland, Branche, Größe der Betriebe, hinsichtlich der Mindestvorgaben der §§ 3 bis 5, 9 und 11 ArbZG und/oder die Aufzeichnungspflicht des § 16 Abs. 2 ArbZG)?

Antwort:

Die Länder haben teilweise Zahlen zu Verstößen, teilweise zu Beanstandungen übermittelt. Im Rahmen einer Beanstandung bzw. eines Bußgeldverfahrens kann eine Vielzahl von Verstößen festgestellt und geahndet werden. Eine Aufschlüsselung nach Branchen, Betriebsgrößen und Art der Verstöße ist nicht möglich.

Tabelle 3: Beanstandungen/Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz

Bundesland	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Baden-Württemberg	-	132	186	373	134	276	274	263		
Bayern*	-	3.849	4.310	3.583	4.203	4.310	5.036	3.951	3.737	2.388
Berlin	294	63	60	60	348	989	517	593	6.531	314
Brandenburg*	631	314	621	392	2350	409	464	380	422	538
Bremen	-	18	24	20	26	33	39	41	31	29
Hamburg	262	107	124	255	102	70	92	74	-	-
Hessen	-	914	875	1.701	674	616	771	1.849	444	635
Mecklenburg-Vorpommern	-	55	60	33	134	18	36	162	104	195
Niedersachsen	599	467	310	257	316	186	308	360	199	368
Nordrhein-Westfalen	1.621	1.642	1.876	1.688	1.412	1.696	1.454	1.663	-	-
Rheinland-Pfalz	1.505	2.132	146	221	246	439	532	798	893	733
Saarland*	847	10	24	1	26	12	10	10	-	-
Sachsen*	-	201	243	216	212	240	309	323	337	410
Sachsen-Anhalt*	422	163	1.058	376	230	1.595	1.668	553	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	25	58	81	124	118	198	-	-
Thüringen*	-	43	100	35	65	167	298	673	903	252

* Nach Länderangaben: Zahl der Verstöße

Frage Nr. 5:

Wie viele dieser Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz führten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 zu Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen (bitte auch die Entwicklung der letzten 10 Jahre darstellen sowie nach Bundesland und Branche sowie Betriebsgröße differenzieren)? Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der Bußgelder insgesamt und wie hat sie sich in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Antwort:

Wie viele der Strafanzeigen zu Freiheits- und Geldstrafen führen, wird von den Arbeitsschutzbehörden in der Regel nicht erfasst. Auch eine spezielle Erfassung der Summe der Bußgelder bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz wird von den Ländern üblicherweise nicht durchgeführt. Tabelle 4 enthält die Anzahl der Verwarnungen, Bußgelder und Strafanzeigen bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz.

Tabelle 4: Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz

Bundesland	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Baden-Württemberg	-	51	77	80	61	105	59	38	-	-
Bayern	-	122	172	113	109	172	112	82	98	70
Berlin	25	26	35	13	26	41	11	28	35	8
Brandenburg	26	35	23	53	54	32	40	32	21	22
Bremen	-	9	14	13	7	8	8	7	6	7
Hamburg	21	28	33	20	1	4	16	11	-	-
Hessen	-	46	63	78	79	91	60	91	56	25
Mecklenburg-Vorpommern	-	8	14	6	7	0	4	4	2	0
Niedersachsen	52	62	57	44	58	44	72	28	29	35
Nordrhein-Westfalen	86	95	102	110	116	95	70	276	-	-
Rheinland-Pfalz	11	16	16	1	7	9	41	8	47	9
Saarland	20	5	22	12	10	4	2	1	-	-
Sachsen	-	16	24	13	15	25	20	18	17	18
Sachsen-Anhalt	17	16	36	28	26	22	14	13	-	-
Schleswig-Holstein	8	6	15	19	23	3	3	1	4	0
Thüringen	-	48	54	32	27	29	23	4	19	8

Frage Nr. 6:

Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung und in welchem Umfang wurde den Hinweisen nachgegangen (bitte für den Zeitraum von 2007 bis 2017 einzeln darstellen, bitte nach Bundesländern, Branchen und Größe der Betriebe differenzieren)?

Antwort:

In der Regel sind die anlassbezogenen Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden auf Hinweise zurückzuführen. Die Anzahl der Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wird jedoch nicht erfasst.

Frage Nr. 7:

Sind die Möglichkeiten für Beschäftigte, den zuständigen Behörden anonym Hinweise über Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz zu geben, aus Sicht der Bundesregierung ausreichend?

Antwort:

Jedem Beschäftigten steht es frei, den zuständigen Behörden Hinweise über Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz zu geben. Dies ist in keiner Weise beschränkt oder an eine bestimmte Form gebunden und kann auch ohne Angabe der persönlichen Daten des Beschäftigten erfolgen.

Frage Nr. 8:

In welchen sechs Branchen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die meisten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt und wie hat sich die Zahl der Verstöße in diesen Branchen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Da die Länder Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz nicht nach Branchen erfassen, liegen entsprechende Daten nicht vor.

Frage Nr. 9:

Welche Tarifverträge und Kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG zulassen (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Frage Nr. 10:

Welche Tarifverträge und Kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Abs. 2a ArbZG zulassen (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage Nr. 9 und Nr. 10:

In der Tarifdatenbank des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind derzeit mehr als 70.000 gültige Tarifverträge registriert. Darunter sind rd. 30.000 Verbands- oder Flächentarifverträge. Eine Volltextrecherche bei den gültigen Verbands- oder Flächentarifverträgen mit Bezug zu „Arbeitszeit“ (z.B. Mantel- oder Arbeitszeittarifverträge) erbrachte zum Stichwort „Bereitschaft“ mehr als 1.300 betroffene Tarifverträge in fast allen Tarifbranchen. Eine differenzierte Auswertung würde eine aufwändige Einzelfallprüfung dieser Tarifverträge erfordern.

Kirchliche Regelungen zu Arbeitsbedingungen werden im Tarifregister des BMAS nicht registriert.